

# Stellungnahme

## Novelle der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL)

1. Juli 2015

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Als Co-Vorsitzende der zuständigen Arbeitsgruppe der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz haben die Bayerische Staatskanzlei und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Teilnahme an einer Konsultation über die Revision der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL) eingeladen.

Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung Stellung nehmen zu können und erlaubt sich, mit der vorliegenden Kurz-Stellungnahme Anregungen zu einzelnen, ausgewählten Themen der Konsultation wie folgt zu übermitteln:

### Anwendungsbereich der AVMD-RL

Der Anwendungsbereich der RL erstreckt sich derzeit auf Fernsehprogramme, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation i.S.d. Art. 1 Abs. 1 AVMD-RL. Diejenigen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, welche derzeit nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-RL fallen, wie z. B. nutzer-generierte Inhalte, werden typischerweise vom Regelungsbereich der E-Commerce-Richtlinie erfasst. Im Zuge der Revision der AVMD-RL sollten aus Sicht des Bitkom sowohl das Verhältnis zwischen der AVMD-RL und der E-Commerce-Richtlinie als auch das Verhältnis zu denjenigen Diensten evaluiert werden, die sich an der Schnittstelle beider Richtlinien bewegen. Das aktuelle Regulierungsregime der AVMD-RL und seine Rechtfertigung sollten anhand neuer Kriterien überprüft und die Evaluierung auf empirische Untersuchungen gestützt werden. Diese Untersuchungen sollten erforschen, welche Auswirkungen diverse (audiovisuelle) Dienste auf die Meinungsbildung haben und über welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten die Nutzer

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Adél Holdampf-Wendel**  
Bereichsleiterin  
Medien- und Netzpolitik,  
Wettbewerbs- und Verbraucherrecht  
T +49 30 27576-221  
a.holdampf@bitkom.org

**Nick Kriegeskotte**  
Bereichsleiter  
Telekommunikationspolitik  
T +49 30 27576-224  
n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme Novelle der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL)

Seite 2|3

hinsichtlich dieser Dienste verfügen. Zur Orientierung sollten Kriterien herangezogen werden, die den Rundfunk jenseits seines Verbreitungsweges und einer möglichen Linearität prägen und die den sachlichen Grund für seine Schutzwürdigkeit einerseits und seine Regulierungsbedürftigkeit andererseits darstellen. Dabei handelt es sich aus unserer Sicht um die Kriterien der Aktualität, Breitenwirkung und Suggestivkraft. Diese Evaluierung könnte im Ergebnis dazu führen, dass die derzeitige Regulierung der AVMD-RL hinsichtlich solcher Dienste gelockert wird, die entsprechend der o.g. Kriterien mit Diensten vergleichbar sind, die aktuell nicht der AVMD-RL unterworfen sind.

### Herkunftslandprinzip

Das Herkunftslandprinzip soll weiterhin als Leitprinzip der EU-Regulierung der audiovisuellen Medien gelten und einen europäischen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste sicherstellen. Das Prinzip ermöglicht Mediendienstanbietern, Fernsehprogramme und Online-Inhaltedienste grenzüberschreitend innerhalb der EU bereitzustellen. Es trägt so zu einer ebenso prosperierenden wie vielfältigen Medienlandschaft bei und fördert den Zugang zu einem diversifizierten und komplexen Markt. In diesem Sinne leistet es einen erheblichen Beitrag zur Sicherung der Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt und des Medienpluralismus. Es bildet außerdem die Grundlage für die Erbringung mehrere Mitgliedsstaaten umfassender (bis hin zu pan-europäischen) Dienste und fördert Wachstum und Innovation.

Die AVMD-RL (insbesondere mit ihrem Ansatz der Sendestaatskontrolle) gilt allerdings nicht für Dienstanbieter, die nicht der Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaates unterliegen. Sie erstreckt sich somit auch nicht auf Inhalte, die von Drittstaaten aus über das Internet angeboten werden. Diese von außerhalb der EU aus angebotenen Inhalte stehen im europäischen Binnenmarkt aber im Wettbewerb mit den von der AVMD-RL erfassten Inhalten. Die medienregulatorischen Vorgaben für europäische Unternehmen sollten daher dergestalt angepasst werden, dass deren Wettbewerbsfähigkeit im globalen Wettbewerb gestärkt und gleichzeitig das Potenzial des EU-Binnenmarktes erhöht wird. Solche Anpassungen sollten durch die Lockerung der aktuellen medienregulatorischen Verpflichtungen im Rahmen der AVMD-RL erfolgen. Sollte eine legislative und regulatorische Anpassung in dieser Hinsicht nicht möglich sein, wären die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Anbieter sowie faire Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt anderweitig sicherzustellen, z.B. durch alternative Regulierungsinstrumente.

## Stellungnahme Novelle der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL)

Seite 3|3

### Diskriminierungsfreier Zugang für Inhalteanbieter zu Plattformen

Regeln über einen diskriminierungsfreien Zugang für Inhalteanbieter zu Plattformen sind derzeit berechtigterweise nicht Teil der AVMD-RL. Meinungsvielfaltssichernde Maßnahmen unterliegen nationalen Besonderheiten, welche im Rahmen einer nationalen Medienordnung zu regeln sind. Insoweit verweisen wir auf unsere Position zur Plattformregulierung:

Die der Plattformregulierung zugrunde liegende Knappheitssituation bei den Verbreitungswegen ist überholt. Das Plattformregime sollte daher dereguliert und auf Situationen beschränkt werden, in denen Gefährdungen der Angebots- und Anbietervielfalt überhaupt (noch) bestehen. Dabei muss eine pauschale Ausweitung der Regulierung auf virtuelle Plattformen vermieden werden. „Asymmetrien“ in der Regulierung von Marktteilnehmern sind in Bezug auf die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich der Online-Dienste und Endgeräte zu verhindern. Soweit etwaig verbleibende Vielfaltsgefährdungen vergleichbar sind, müssen sie auch gleich behandelt werden.

Die aktuelle Plattformregulierung privilegiert bisher bestimmte Inhalte; eine solche positive Diskriminierung erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Das Ziel der Vielfaltssicherung behält zwar seine Relevanz, doch müssen sich ebenso die legitimen wirtschaftlichen Interessen von Infrastruktur- und Plattformanbietern im Medienrecht widerspiegeln. Rechte und Pflichten von Plattform- und Inhalteanbietern sind daher in ein Gleichgewicht zu bringen. Must-carry-Regelungen sind in einer konvergenten Welt überholt. Diese und sonstige Eingriffe in die Rechte Dritter, insbesondere derer von Infrastruktur- und Plattformanbietern (z.B. Vorgaben zur Auffindbarkeit), sind zu vermeiden. Dort, wo dies nicht möglich ist, bedürfen sie zwingend angemessener Kompensationsmechanismen.